

Laufe der weiteren staatsrechtlichen Entwicklung auf den Staat übergegangen. Zur Einführung der Bergbaufreiheit hat aber in Schaumburg-Lippe die Entwicklung nicht geführt. Als gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung von Steinsalz und Kalisalz im damaligen Fürstentum näher rückte, wurden durch das Gesetz vom 29. 4. 1897 (S. f. B. Bd. 38, S. 296) Steinsalz und die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze dem Staate vorbehalten. Dieser Vorbehalt wurde später in das allgemeine Berggesetz vom 28. 3. 1906 (Sfchr. f. Bergr. Bd. 47, S. 302) aufgenommen und auf alle in § 1 dieses Gesetzes aufgezählten Mineralien ausgedehnt. Es wurde damit durch das Gesetz festgelegt, daß das Recht, diese Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, allein dem Staate zusteht. Das Ministerium ist nach § 3 des Berggesetzes befugt, zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien eigenen Bergbau zu betreiben, mit Unternehmern nach den Regeln des bürgerlichen Rechts Verträge abzuschließen oder aber das Bergwerkseigentum nach Maßgabe des Gesetzes zu verleihen. Da jedoch die Mineralien dem Staate vorbehalten sind, besteht ein Anspruch anderer Personen auf Verleihung nicht. Die Verleihung erfolgt unter Auferlegung von Abgaben, welche in der Verleihungsurkunde festgesetzt werden (§ 5 Ziff. 5 des Berggesetzes).

Die in § 1 genannten Mineralien decken sich mit den in § 1 des Preussischen ABG. aufgezählten, nicht genannt werden jedoch Steinkohle und Braunkohle, während hinzugefügt sind Erdharz, insbesondere Naphta, (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) nutzbaren Mineralien mit Ausschluß der bituminösen Mineralfohlen. Erdöl ist bislang nicht gefunden.

Für die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle gilt der Vorbehalt des § 2 des Berggesetzes zu Gunsten der nach dem Exekutionsabschied vom 12. 12. 1647 Berechtigten (oben Seite 46). Darnach steht das Verfügungsrecht über die Steinkohle dem Schaumburg-Lippischen und dem Preussischen Staate wie im Kreise Rinteln gemeinsam zu nach einem Anteilsverhältnis von  $\frac{2}{6}$  für Schaumburg-Lippe und  $\frac{4}{6}$  für Preußen (vgl. Seite 46).

Da nach dem damaligen Sprachgebrauch zu den Steinkohlen auch die Braunkohlen gerechnet wurden, wird mit der Begründung zum Berggesetz (S. f. B. Bd. 47, S. 349) anzunehmen sein, daß auch die Braunkohle unter den Exekutionsrezess vom 12. 12. 1647 fällt, also den Ländern Schaumburg-Lippe und Preußen nach obigem Anteilsverhältnis gemeinsam zusteht. Abbauwürdige Braunkohle ist jedoch bislang in Schaumburg-Lippe wie auch im Kreise Rinteln nicht gefunden worden.

Der Salzbergbau hat sich auf ein Kalibergwerk beschränkt, das den gesetzlichen Bestimmungen gemäß auf verliehenem Bergwerkseigentum beruht und inzwischen stillgelegt ist.